

# Antrag auf Eintragung des Ausbildungsvertrages mit dem/der Auszubildenden in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (Lehrlingsrolle)

Ausbilder/Ausbilderin

Name, Vorname

Geburtsdatum

männl.

weibl.

div.

keine  
Angabe

Beschäftigung in Vollzeit:  ja  nein

Achtung: Falls der Ausbilder/die Ausbilderin neu benannt wird, bitte Belege über Ausbildungsberechtigung sowie Arbeitsvertrag mit den Arbeitsbedingungen beifügen.

**Ausbildender/Ausbildende** (Ausbildungsbetrieb)

Betriebsnummer nach § 18 i Abs. 1 SGB IV:

Wir sind ein Betrieb des öffentlichen Dienstes  ja  nein

Gesamtzahl Beschäftigte  
einschl. Inhaber, ohne  
Auszubildende

davon Fachkräfte  
im Ausbildungsberuf,  
einschl. Meister

Zahl der vor diesem Vertrags-  
abschluss aktuell bestehen-  
den Ausbildungsverhältnisse  
in diesem Ausbildungsberuf

Erstmalige Ausbildung im Beruf  ja  nein

**Auszubildender/Auszubildende**

Staatsangehörigkeit:

Vorbildung:

Höchster Schulabschluss

- ohne Schulabschluss (einschl. Sonder-  
schulabschluss)
- Hauptschulabschluss
- Mittlerer Bildungsabschluss (Real-  
Mittelschulabschluss, Fachoberschul-  
reife oder Vergleichbares)
- Fachhochschul-/Hochschulreife  
(Abitur/Fachabitur)
- Sonstiger bzw. im Ausland erworbener  
Abschluss, der den o. g. Abschlüssen  
nicht zuzuordnen ist

Abgangsklasse

**Berufsvorbereitung, berufliche Grundbildung**

mindestens 6 Monate (Mehrfachnennungen möglich)

- keine Teilnahme
- betriebliche Qualifizierungsmaßnahme  
(z. B. EQJ, Qualifizierungsbausteine)
- Berufsvorbereitungsmaßnahme nach  
SGB III (Maßnahme der Bundesagentur  
für Arbeit)
- schulisches Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)
- schulisches Berufsgrundbildungsjahr  
(BGJ) (Zeugnis beifügen)
- Berufsfachschule ohne voll qualifizieren-  
den Berufsabschluss (Zeugnis beifügen)
- sonstige berufliche Schule (z. B.  
Handelsschule, Fachoberschule)

**Vorherige Berufsausbildung**

(Mehrfachnennungen möglich)

- keine
- abgeschlossene betriebliche  
Berufsausbildung
- nicht abgeschlossene betriebliche  
Berufsausbildung
- abgeschlossene Berufsausbildung in  
schulischer Form

**Vorheriges Studium**

- abgeschlossenes Studium
- nicht abgeschlossenes Studium

Der/die Auszubildende besucht künftig die Berufsschule

Name der Berufsschule

in   
Ort

Öffentliche Förderung des Ausbildungsverhältnisses (monatlich, regelmäßig, > 50 % der Kosten)

- keine, da überwiegend betriebliche Finanzierung
- ja, und zwar durch:
  - Sonderprogramme des Bundes / Landes / Kommunen
  - außerbetriebliche Berufsausbildung nach § 76 SGB III (i.d.R. von Bundesagentur für Arbeit geförderte Maßnahmen)
  - außerbetriebliche Berufsausbildung für behinderte Menschen bzw. Reha nach § 117 SGB III

Die Datenerhebung erfolgt aufgrund der §§ 28, 29 HwO i. V. m. Anlage D zur HwO und §§ 87, 88 BBiG sowie Art. 6 Abs. 1 c DSGVO.

**Erklärung des/der Auszubildenden:**

Die Einrichtungen unserer Ausbildungsstätten bieten – ggf. zusammen mit den im Berufsausbildungsvertrag aufgeführten Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte – die Voraussetzung, dass die erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten nach der Ausbildungsordnung und dem Ausbildungsrahmenplan in vollem Umfang vermittelt werden können.

In der Person des/der Auszubildenden und des/der von ihm/ihr ggf. bestellten Ausbilders/Ausbilderin bzw. des/der Ausbildungsbeauftragten liegen keine Gründe vor, die der Ausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes entgegenstehen. Insbesondere besteht kein Verbot, Kinder und Jugendliche zu beschäftigen.

Alle später eintretenden wesentlichen Änderungen des Berufsausbildungsvertrages werden der Handwerkskammer unverzüglich mitgeteilt.

Es wird die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben und die Übereinstimmung mit den Vertragsniederschriften sowie der bei der HWK eingereichten Kopie der Vertragsniederschrift versichert.

X

Datum/Unterschrift Ausbildender/Ausbildende

**Ausbildungsvertragsnummer:**

\_\_\_\_\_ - \_\_\_\_\_  
Betriebsnummer (HWK)      Geburtsdatum Auszubildende/r

# Berufsausbildungsvertrag

Zwischen dem/der Ausbildenden (Ausbildungsbetrieb)

Firma / Betrieb  
\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnr.  
\_\_\_\_\_  
PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_  
Telefon / Fax  
\_\_\_\_\_  
E-Mail  
\_\_\_\_\_

**Ausbilder/Ausbilderin**

Name, Vorname  
\_\_\_\_\_

Ausbildungsstätte, wenn vom Betriebssitz abweichend:

Ausbildungsstätte Straße, Hausnr. \_\_\_\_\_ Telefon \_\_\_\_\_  
Ausbildungsstätte PLZ \_\_\_\_\_ Ausbildungsstätte Ort \_\_\_\_\_

**wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung**

im Ausbildungsberuf \_\_\_\_\_  
ggf. mit Fachrichtung/Schwerpunkt \_\_\_\_\_  
ggf. Wahlqualifikation etc. \_\_\_\_\_

**nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen.**

**A** Die Ausbildungsdauer beträgt nach der Ausbildungsordnung  
 3½ Jahre (= 42 Monate)     3 Jahre (= 36 Monate)     2 Jahre (= 24 Monate)    = \_\_\_\_\_ Monate.  
Diese Ausbildungsdauer verringert sich durch (Schul-, Berufsgrundschuljahres- und andere Ausbildungszeugnisse in Kopie beifügen)  
 vorherige Ausbildung \_\_\_\_\_ von (TT/MM/JJJJ) \_\_\_\_\_ bis (TT/MM/JJJJ) \_\_\_\_\_ - \_\_\_\_\_ Monate  
 berufliche Vorbildung / Schulabschluss / sonstige Gründe \_\_\_\_\_ - \_\_\_\_\_ Monate.  
Die Ausbildung wird in  Vollzeit oder  Teilzeit ( \_\_\_\_\_ % der Ausbildungsdauer) /  
als  ausbildungsintegriertes Studium durchgeführt. Die Ausbildungsdauer verlängert sich durch Teilzeit um \_\_\_\_\_ + \_\_\_\_\_ Monate.  
Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt am \_\_\_\_\_ (TT/MM/JJJJ) und endet am \_\_\_\_\_ (TT/MM/JJJJ) nach \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_ Monaten.

**B** Die Probezeit beträgt  1 Monat     2 Monate     3 Monate     4 Monate.

**C** Die regelmäßige tägl. Ausbildungszeit beträgt \_\_\_\_\_ Std. \_\_\_\_\_ Min., die durchschnittl. wöchentl. Ausbildungszeit beträgt \_\_\_\_\_ Std. \_\_\_\_\_ Min.

**D** Für das Gewerk des/der Ausbildenden besteht folgender Tarifvertrag: \_\_\_\_\_ /  kein Tarifvertrag.  
Der/die Ausbildende zahlt dem/der Auszubildenden eine angemessene Vergütung (§ 4). Diese beträgt zurzeit monatlich brutto (in Euro): \_\_\_\_\_  
1. Ausbildungsjahr    2. Ausbildungsjahr    3. Ausbildungsjahr    4. Ausbildungsjahr

**E** Die Urlaubsdauer richtet sich mindestens nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz, dem Bundesurlaubsgesetz bzw. nach den anzuwendenden Tarifverträgen. Es besteht Anspruch auf:  
 Werk-/ \_\_\_\_\_ Arbeitstage im Kalenderjahr     Werk-/ \_\_\_\_\_ Arbeitstage im Kalenderjahr  
 Werk-/ \_\_\_\_\_ Arbeitstage im Kalenderjahr     Werk-/ \_\_\_\_\_ Arbeitstage im Kalenderjahr  
 Werk-/ \_\_\_\_\_ Arbeitstage im Kalenderjahr

**F** Sonstige Vereinbarungen (siehe § 12); Hinweise auf anzuwendende Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**G** Die Führung des Ausbildungsnachweises (Berichtsheft) erfolgt  schriftlich /  elektronisch.

Die nachfolgenden Vertragsbestimmungen sind Gegenstand dieses Berufsausbildungsvertrags.

Ort, Datum  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_        \_\_\_\_\_  
Ausbildender/Ausbildende – Unterschrift/Stempel    Auszubildender/Auszubildende – Unterschrift  
\_\_\_\_\_        \_\_\_\_\_  
Gesetzlicher Vertreter – Unterschrift    zweiter gesetzlicher Vertreter – Unterschrift

# Vertragsbestimmungen zum Berufsausbildungsvertrag\*

## § 1 Ausbildungsdauer\*\*

### 1. Dauer und Probezeit (siehe A<sup>1</sup> und B<sup>1</sup>)

Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

### 2. Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses

Besteht der Auszubildende vor Ablauf der unter A<sup>1</sup> vereinbarten Ausbildungszeit die Gesellenprüfung/Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe der Ergebnisse durch den Prüfungsausschuss.

### 3. Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses

Besteht der Auszubildende die Gesellenprüfung/Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

## § 2 Pflichten des Ausbildenden\*\*

Der Ausbildende verpflichtet sich,

### 1. Ausbildungsziel

dafür zu sorgen, dass dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungsziels nach der Ausbildungsordnung erforderlich ist, und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung/des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann.

### 2. Ausbilder

selbst auszubilden oder einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen und diesen dem Auszubildenden jeweils bekannt zu geben.

### 3. Ausbildungsordnung

dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhandigen.

### 4. Ausbildungsmittel

dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Gesellenprüfungen/Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind.

### 5. Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte; Prüfungen

den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen bzw. nicht zu beschäftigen. Der Ausbildende verpflichtet sich daneben, den Auszubildenden, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (überbetriebliche Lehrlingsunterweisung) vorgeschrieben sind, freizustellen. Das Gleiche gilt für die Teilnahme an Prüfungen und an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Gesellen-/Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht.

### 6. Schriftlicher und elektronischer Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)

dem Auszubildenden den schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis für die Berufsausbildung kostenfrei zur Verfügung zu stellen und ihm Gelegenheit zu geben, die Ausbildungsnachweise während der Ausbildungszeit am Arbeitsplatz zu führen. Der Ausbildende wird den Auszubildenden zum ordnungsgemäßen Führen der Ausbildungsnachweise anhalten und dies durch regelmäßige Abzeichnung oder in sonstiger geeigneter Weise bestätigen.

### 7. Ausbildungsbezogene Tätigkeiten

dem Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind.

### 8. Sorgepflicht

dafür zu sorgen, dass der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird.

### 9. Ärztliche Untersuchungen

sich von dem minderjährigen Auszubildenden Bescheinigungen gemäß §§ 32, 33 ArbSchG darüber vorlegen zu lassen, dass dieser

a) vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und

b) vor Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres nachuntersucht worden ist.

### 10. Eintragungsantrag

unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Handwerkskammer unter Beifügung einer Kopie der Vertragsniederschrift zu beantragen; Gleiches gilt bei späteren Änderungen wesentlicher Vertragsinhalte. Die Gebühr für die Eintragung des Berufsausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse trägt der Auszubildende.

### 11. Anmeldung zu Prüfungen

den Auszubildenden rechtzeitig zu den angesetzten Zwischenprüfungen und zu Gesellenprüfungen/Abschlussprüfungen anzumelden, für die Teilnahme freizustellen und die Prüfungsgebühren zu bezahlen. Bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung oder zum ersten Teil einer gestreckten Gesellen- oder Abschlussprüfung ist bei Auszubildenden unter 18 Jahren die ärztliche Bescheinigung (Original oder Kopie) über die erste Nachuntersuchung gemäß § 33 ArbSchG beizufügen. Der Auszubildende erhält eine Kopie des Anmeldeantrags.

## § 3 Pflichten des Auszubildenden\*\*

Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.

Der Auszubildende verpflichtet sich,

### 1. Lernpflicht

die im Rahmen seiner Berufsausbildung aufgetragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen.

### 2. Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen

am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er nach § 2 Nr. 5 freigestellt bzw. nicht beschäftigt wird, sein Berufsschulzeugnis dem Auszubildenden zur Kenntnisnahme vorzulegen und ist damit einverstanden, dass sich Berufsschule und Auszubildender gegenseitig über seine Leistungen Auskunft erteilen.

### 3. Weisungsgebundenheit

den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Ausbildenden, vom Ausbilder oder von anderen Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden.

### 4. Betriebliche Ordnung und Sorgfaltspflicht

die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten und Werkzeug, Maschinen sowie sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden.

### 5. Betriebsgeheimnisse

über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren.

### 6. Schriftlicher oder elektronischer Ausbildungsnachweis

einen vorgeschriebenen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen.

### 7. Benachrichtigung

bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Ausbildenden unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer unverzüglich Nachricht zu geben. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage, hat der Auszubildende eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens am dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Auszubildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

### 8. Ärztliche Untersuchung

soweit auf ihn die Bestimmungen des ArbSchG Anwendung finden, sich gem. §§ 32, 33 dieses Gesetzes untersuchen zu lassen und die Bescheinigung hierüber dem Ausbildenden vorzulegen.

### 9. Benachrichtigung nach Ende der Gesellen- bzw. Abschlussprüfung

unverzüglich den Ausbildenden nach Ende der Gesellen- bzw. Abschlussprüfung über das Ergebnis zu informieren und die »vorläufige Bescheinigung« über das Prüfungsergebnis bzw. das Prüfungszeugnis vorzulegen.

## § 4 Vergütung und sonstige Leistungen\*\*

### 1. Vergütung (siehe D<sup>1</sup>)

Soweit Vergütungen tariflich geregelt und anwendbar oder nach § 12 vereinbart sind, gelten die tariflichen Sätze. Sofern kein abweichender Tarifvertrag Anwendung findet, ist mindestens die Mindestausbildungsvergütung gem. § 17 Absatz 2 BBiG zu zahlen.

### 2. Fälligkeit

Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Das auf die Urlaubszeit entfallende Entgelt (Urlaubsentgelt) wird vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist besonders zu vergüten oder durch entsprechende Freizeit auszugleichen.

### 3. Sachleistungen

Soweit der Auszubildende dem Auszubildenden Kost und/oder Wohnung gewährt, gilt die in der Anlage beigefügte Regelung.

### 4. Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

Der Auszubildende trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß § 2 Nr. 5, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Dazu gehören neben den Unterbringungs- auch die Fahrtkosten. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können dem Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem dieser Kosten einspart. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezugswerten darf 75 % der vereinbarten Bruttovergütung nicht übersteigen.

### 5. Berufskleidung

Wird vom Auszubildenden eine besondere Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie dem Auszubildenden zur Verfügung gestellt.

### 6. Fortzahlung der Vergütung

Dem Auszubildenden ist die Vergütung auch zu zahlen

a) für die Zeit der Freistellung gemäß § 2 Nr. 5 dieses Vertrages sowie für die ärztlichen Untersuchungen gemäß § 43 ArbSchG;

b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er

– sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,

– aus einem sonstigen in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.

c) bei Krankheit nach Maßgabe des Entgeltfortzahlungsgesetzes.

## § 5 Ausbildungszeit, Urlaub und Anrechnung\*\*

### 1. Ausbildungszeit (siehe C<sup>1</sup>)

a) Die tatsächliche tägliche Ausbildungszeitverteilung richtet sich nach den betrieblichen Regelungen (unter Beachtung des ArbSchG, ArbZG und den anzuwendenden Tarifverträgen).

b) Bei noch nicht 18 Jahre alten Personen sind die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten. Die höchstzulässige tägliche Ausbildungszeit beträgt 8 Stunden.

Wenn jedoch im Betrieb die Ausbildungszeit an einzelnen Werktagen auf weniger als 8 Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche 8 ½ Stunden beschäftigt werden. Die höchstzulässige wöchentliche Ausbildungszeit beträgt bei noch nicht 18 Jahre alten Personen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz 40 Stunden; wenn eine tariflich günstigere Regelung zur Anwendung kommt, gilt diese.

### 2. Anrechnung von Zeiten

Auf die Ausbildungszeit des Auszubildenden werden die Berufsschulzeiten und Freistellungen gemäß § 2 Nr. 5, 11 iVm. § 15 BBiG bzw. §§ 9, 10 ArbSchG angerechnet.

### 3. Urlaub (siehe E<sup>1</sup>)

Werktage sind alle Tage, außer Sonn- und gesetzliche Feiertage. Endet die Ausbildung, nach erfüllter Wartezeit von 6 Monaten, nach dem 30.06., hat der Auszubildende Anspruch auf den gesamten gesetzlichen Jahresurlaub. Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

## § 6 Kündigung\*\*

### 1. Kündigung während der Probezeit

Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhalten einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

### 2. Kündigungsgründe

Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,

b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

### 3. Form der Kündigung

Die Kündigung muss schriftlich, im Falle § 6 Nr. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

### 4. Unwirksamkeit einer Kündigung

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind. Ist ein Schlichtungsverfahren gemäß § 8 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf der Frist gehemmt.

### 5. Schadenersatz bei vorzeitiger Beendigung

Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Auszubildende oder der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (§ 6 Nr. 2b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

### 6. Aufgabe des Betriebs, Wegfall der Ausbildungsseignung

Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungsseignung verpflichtet sich der Auszubildende, sich mit Hilfe der Berufsberatung der zuständigen Agentur für Arbeit rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

## § 7 Zeugnis\*\*

Der Auszubildende hat dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Hat der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Auszubildenden. Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

## § 8 Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichtes der bei der zuständigen Innung errichtete Ausschuss zur Schlichtung von Lehrlingsstreitigkeiten anzurufen.

## § 9 Ort der Ausbildung/Ausbildungsstätten

Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelung nach § 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 2 Nr. 5 in der genannten Ausbildungsstätte und den mit dem Betriebsitz bzw. den für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt. Wird der Jugendliche an eine dieser Stellen entsandt, bei der die tägliche Rückkehr unzumutbar ist, so gilt die Zustimmung zur auswärtigen Unterbringung durch den gesetzlichen Vertreter als erteilt.

## § 10 Ermächtigung zur Anmeldung zur Prüfung\*\*

Der Auszubildende ermächtigt den Ausbildenden, ihn in seinem Namen zu Prüfungen im Rahmen der Ausbildung anzumelden; siehe näher § 2 Nr. 11 dieses Vertrages.

## § 11 Erfüllungsort\*\*

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte.

## § 12 Sonstige Vereinbarungen\*\*

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung unter F<sup>1</sup> dieses Berufsausbildungsvertrages getroffen werden.

Diesem Berufsausbildungsvertrag liegt eine Aufstellung über die sachliche und zeitliche Gliederung des Berufsausbildungsablaufs bei.

<sup>1</sup> Die Buchstaben verweisen auf den Text der ersten Vertragsseite.